

AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d.Donau

138. Jahrgang Dillingen a.d.Donau, den 30. November 2012 Nr. 16

Inhaltsverzeichnis:

- Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Blindheim und in der Stadt Höchstädt im Landkreis Dillingen a.d.Donau für die öffentliche Wasserversorgung des Fassungsgebietes Blindheim der Bayer. Rieswasserversorgung vom 28.11.2012
- Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schwenningen und Blindheim im Landkreis Dillingen a.d.Donau für die öffentliche Wasserversorgung des Fassungsgebietes Schwenningen der Bayer. Rieswasserversorgung vom 28.11.2012

Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Blindheim und in der Stadt Höchstädt im Landkreis Dillingen a.d. Donau für die öffentliche Wasserversorgung des Fassungsgebietes Blindheim der **Bayerischen Rieswasserversorgung** vom 28.11.2012

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66) folgende

Verordnung:

Allgemeines § 1

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Fassungsgebiet Blindheim der Bayerischen Rieswasserversorgung wird in der Gemeinde Blindheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 **Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Zone I),
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II),
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III),

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Dillingen a.d.Donau sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau und in der Kanzlei der Gemeinde Blindheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der ieweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | | in der weiteren | in der engeren | | |
|-----------------|---|---|----------------|--|--|
| | | Schutzzone | Schutzzone | | |
| entspricht Zone | | III | II | | |
| 1. | bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | | | | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbe ordnungsgemäßen land- und forstwirtsch | | | |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird | verboten | | |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | | verboten | | |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe, sofern die Bohrung nicht die Deckschichten durchteuft | | | |
| 1.5 | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | verboten | | | |
| 2. | bei Umgang mit wassergefährdend | en Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1) | | | |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | | |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirt- schaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten | | |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige (max. 6 Tage) Lagerung von Stoffen bis Was- sergefährdungsklasse 2 in dafür ge- eigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten | | |

| | | in der weiteren | in der engeren |
|-----|---|---|----------------|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | III | II |
| 2.4 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzula- gern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |
| 2.5 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strah- lenschutzverordnung | verboten | |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung und Abwas | sseranlagen | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu er- richten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist | verboten |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweiter | verboten | |
| 3.3 | Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur vorü- bergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 | Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten | |

| | | in der weiteren | in der engeren |
|-----|--|--|---|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | III | II |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken | verboten |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 4. | bei Verkehrswegen, Plätzen mit besond lungen | derer Zweckbestimmung, Hausgärte | n, sonstigen Hand- |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erwei- tern | - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzge- bieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem |
| | | | |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu | | Versickern des ab fließenden Was- sers |

¹ siehe DWA-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|------|--|--|------------------------------|
| | entspricht Zone | III | II |
| 4.3 | Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | verboten | |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |
| 4.7 | Großveranstaltungen durchzuführen | nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.9 | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch ge- nutzt werden (z.B. Verkehrswege, Ra- senflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|------|---|---|---|
| | entspricht Zone | III | II |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mine- raldünger zulässig |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | verboten |
| 5.2 | Ausweisung neuer Baugebiete | verboten | |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden | verboten |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu er- richten oder zu erweitern ² | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmög- lichkeit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ² | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anla- gen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 | verboten |

_

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone | | |
|---|--|--|--------------------------------------|--|--|
| entspricht Zone | | III | II | | |
| 6. | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | | | |
| 6.1 | Düngen mit Gülle,Jauche,Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten | | |
| 6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüng darfsgerechten Gaben erfolgt, insbeso - auf abgeernteten Flächen ohne u Zwischen- oder Hauptfruchtanbau | ondere nicht nmittelbar folgenden | | |
| | | auf Grünland vom 01. November genommen Festmist in Zone III), auf Ackerland vom 15. Oktober binommen Festmist in Zone III), auf Brachland | ` | | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | | | |
| 6.4 | Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 01. April eingepflügt oder mit einem anderen Verfahren eingearbeite werden. Eine Saatvorbereitung ohne Eingriff in den Boden, z.B. Mulchsaat oder anderes Verfahren, bei dem der Mulch/das Pflanzenmaterial an der Oberfläche verbleibt, ist jederzeit vor dem genannten Termin möglich. | | | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärroh- stoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten | | |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foli- ensilos bei Siliergut ohne Gärsaft- erwartung sowie Ballensilage | verboten | | |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmit- telbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten | | |

| | | in der weiteren | in der engeren |
|------|--|---|--|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | III | II |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | Verboten |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität (Auskunft durch Agrarmetereologischen Dienst, Weihenstephan) | verboten |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zuge- hörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern | nur Gewächshäuser mit geschlos- senem Entwässerungssystem zu- lässig | verboten |
| 6.13 | Rodung | verboten | |
| 6.14 | Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnah- me (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | verboten ab einer Fläche von 2.500 m², ausgenommen Kalamitätsnutzungen nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde | verboten ab einer Fläche von 1.000 m² |
| 6.15 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |
| 6.16 | Tiefenlockerung | nur zulässig, nach Anzeige beim und Freigabe durch der Wasserversorger - auf Flächen im Wasserschutzgebiet von max mal 1 ha in der Summe innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren und - wenn der Boden dabei bis zu einer Tiefe von max. 1,0 m nur gelockert und nicht gewendet wird | |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dillingen a. d. Donau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Dillingen a.d. Donau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Dillingen a.d.Donau zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d.Donau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet Blindheim in den Gemarkungen Blindheim, Sonderheim und Oberglauheim (Landkreis Dillingen a.d.Donau) für die öffentliche Wasserversorgung der Bayerischen Rieswasserversorgung vom 01.06.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau Nr. 11/94 vom 08.06.1994) zuletzt geändert mit Verordnung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 23.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau Nr. 11/03 vom 24.07.2003) außer Kraft.

Dillingen a. d. Donau, den 28. November 2012 Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Marx Regierungsdirektorin

Zone I

Gemarkung Blindheim

Fl. Nr. 293

Zone II

Gemarkung Blindheim

Fl. Nrn.

271, 272, 273, 274, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 357

Gemarkung Sonderheim

Fl. Nrn.

185, 186, 187, 188, 196, 202/1 (z. T.)

Zone III

Gemarkung Blindheim

Fl. Nm.

334, 335, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 359/1, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 417, 418, 419, 420, 421, 422

Gemarkung Sonderheim

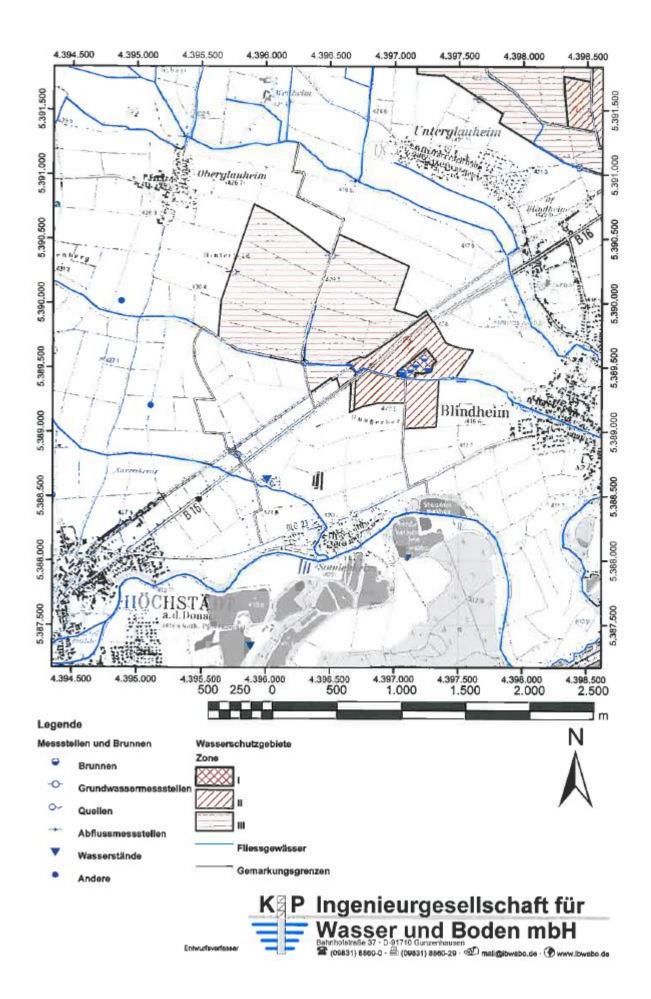
Fl. Nr.

197

Gemarkung Oberglauheim

Fl. Nrn.

220, 221, 225, 226, 227, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247/1, 247/2, 229, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 266, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 285/1, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293



Anlage 1

Übersichtslageplan M 1 : 25:000 (1 Blatt DIN A 4)

Flurstücksverzeichnis (1 Blatt DIN A 4)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6.
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.13 und 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Schwenningen und Blindheim im Landkreis Dillingen a.d. Donau für die öffentliche Wasserversorgung des Fassungsgebietes Schwenningen der Bayerischen Rieswasserversorgung vom 28.11.2012

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Fassungsgebiet Schwenningen der Bayerischen Rieswasserversorgung wird in den Gemeinden Schwenningen und Blindheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Zone I),
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II),
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III),

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Dillingen a. d. Donau sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau und in den Kanzleien der Gemeinden Schwenningen und Blindheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | | in der weiteren | in der engeren |
|-----------------|---|---|----------------|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| entspricht Zone | | III | II |
| 1. | bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zug lassenen Maßnahmen) | | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbea der ordnungsgemäßen land- und Nutzung | |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaus- hub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder- hergestellt wird | verboten |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | | verboten |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe, sofern die Bohrung nicht die Deckschichten durchteuft | |
| 1.5 | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | verboten | |
| 2. | bei Umgang mit wassergefährdend | en Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1) | |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirt- schaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige (max. 6 Tage) Lagerung von Stoffen bis Was- sergefährdungsklasse 2 in dafür ge- eigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |

| | | in der weiteren | in der engeren |
|-----|---|---|----------------|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | III | II |
| 2.4 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzula- gern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |
| 2.5 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strah- lenschutzverordnung | verboten | |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung und Abwa | sseranlagen | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist | verboten |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweite | | |
| 3.3 | Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur vorü- bergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 | Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten | |

| | | in der weiteren | in der engeren |
|-----|--|--|---|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | Ш | II |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewach- senen Oberboden oder gleich- wertige Filteranlagen¹ verboten für Niederschlagswas- ser von Gebäuden auf gewerb- lich genutzten Grundstücken | verboten |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 4. | bei Verkehrswegen, Plätzen mit besond lungen | derer Zweckbestimmung, Hausgärte | n, sonstigen Hand- |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erwei- tern | nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzge- bieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und wie in Zone II | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Wald- wege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des ab- fließenden Was- sers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |

¹ siehe DWA-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

| | | in der weiteren | in der engeren |
|------|--|--|----------------|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | III | II |
| 4.3 | Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | verboten | |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |
| 4.7 | Großveranstaltungen durchzuführen | nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.9 | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch ge- nutzt werden (z.B. Verkehrswege, Ra- senflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten | |

| | | in der weiteren | in der engeren |
|------|---|---|---|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| | entspricht Zone | III | II |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mine- raldünger zulässig |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | verboten |
| 5.2 | Ausweisung neuer Baugebiete | verboten | |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden | verboten |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu er- richten oder zu erweitern ² | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmög- lichkeit der gesamten Anlage ein- schließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ² | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anla- gen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 | verboten |

² Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

| | | in der weiteren | in der engeren | |
|-----------------|--|--|----------------|--|
| | | Schutzzone | Schutzzone | |
| entspricht Zone | | III | II | |
| 6. | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | | |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten | |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01. November bis 15. Februar (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar (ausge- | | |
| | | nommen Festmist in Zone III), - auf Brachland | | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | | |
| 6.4 | Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare | | |
| | | Winterfurche darf erst ab dem 01. November ei Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 01. A eingepflügt oder mit einem anderen Verfahren werden. Eine Saatvorbereitung ohne Eingriff in z.B. Mulchsaat oder anderes Verfahren, bei dei Mulch/das Pflanzenmaterial an der Oberfläche jederzeit vor dem genannten Termin möglich. | | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärroh- stoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten | |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foli- ensilos bei Siliergut ohne Gärsaft- erwartung sowie Ballensilage | verboten | |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmit- telbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten | |

| | | in der weiteren | in der engeren |
|-----------------|--|---|--|
| | | Schutzzone | Schutzzone |
| entspricht Zone | | III | II |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | Verboten |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität (Auskunft durch Agrarmeteorologischen Dienst, Weihenstephan) | verboten |
| 6.11 | landwirtschaftliche Dräne und zuge- hörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern | nur Gewächshäuser mit geschlos- senem Entwässerungssystem zu- lässig | verboten |
| 6.13 | Rodung | verboten | |
| 6.14 | Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnah- me (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | verboten ab einer Fläche von 2.500 m², ausgenommen Kalamitätsnutzungen nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde | verboten ab einer Fläche von 1.000 m² |
| 6.15 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |
| 6.16 | Tiefenlockerung | nur zulässig, nach Anzeige beim und Freigabe durch den Wasserversorger - auf Flächen im Wasserschutzgebiet von maximal 1 ha in der Summe innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren und - wenn der Boden dabei bis zu einer Tiefe von max. 1,0 m nur gelockert und nicht gewendet wird | |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dillingen a. d. Donau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Dillingen a.d.Donau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Dillingen a.d.Donau zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d.Donau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau über das Wasserschutzgebiet Schwenningen in den Gemarkungen Schwenningen und Wolpertstetten (Landkreis Dillingen a. d. Donau) für die öffentliche Wasserversorgung der Bayerischen Rieswasserversorgung vom 01.06.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau Nr. 12/94 vom 08.06.1994) zuletzt geändert mit Verordnung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 23.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d. Donau Nr. 11/03 vom 24.07.2003) außer Kraft.

Dillingen a. d. Donau, den 28. November 2012 Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Marx Regierungsdirektorin

Zone I

Gemarkung Schwenningen

Fl. Nr. 1058

Zone II

Gemarkung Schwenningen

Fl. Nrn.

926, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1015, 1023, 1024, 1024/1, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1059, 1060, 1061, 1062, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075,1076

Gemarkung Wolpertstetten

Fl. Nrn.

86, 87, 88, 89, 90, 91

Zone III

Gemarkung Wolpertstetten

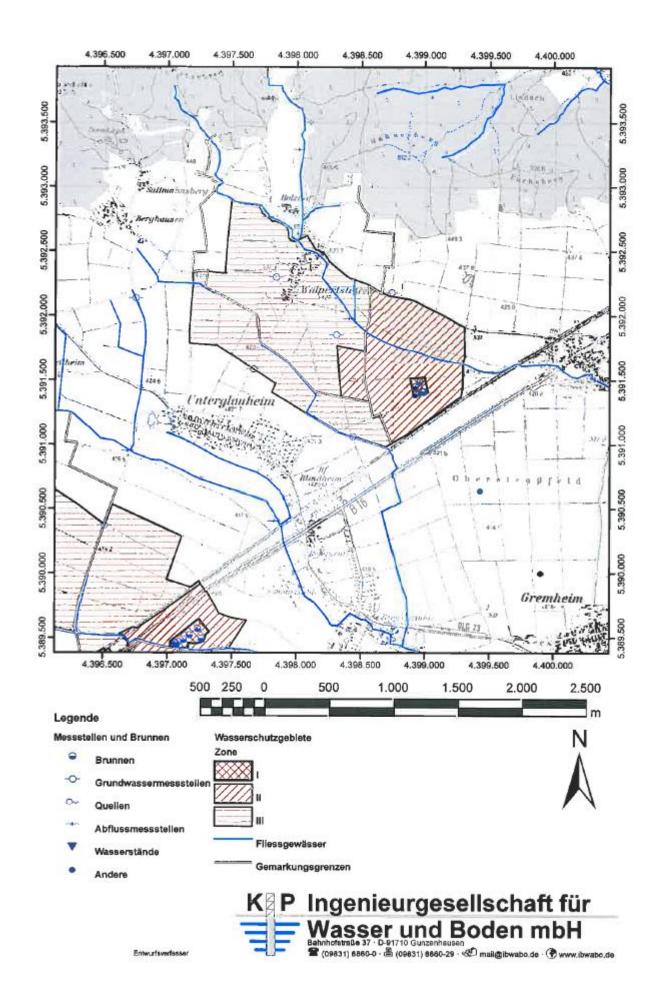
Fl. Nrn.

1, 1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 17, 17/1, 17/2, 17/4, 18, 19, 19/1, 20, 21, 23, 24, 26, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30, 30/1, 31, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 32/1, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 70, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 103/1, 106, 107, 108, 108/1, 109, 110, 110, 112, 112/1, 112/2, 112/3, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 142/1, 186, 187, 188, 189, 190

Gemarkung Unterglauheim

Fl. Nrn.

179/1, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197/1, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 203/1, 204, 205, 331, 359, 360, 361, 361/1, 363, 364, 364/1, 365, 366, 367, 367/1, 382, 520, 521, 524, 525, 526, 527, 527/1, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 542, 1380, 1381



Anlage 1

Übersichtslageplan M 1 : 25:000 (1 Blatt DIN A 4)

Flurstücksverzeichnis (1 Blatt DIN A 4)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- 1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.13 und 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.